17.52.00 (137/1)

TEIL A PLANZEICHNUNG

ANSCHLUSS B-PLAN 0270(135/1)

ANSCHLUSS B-PLAN 17.53 (137/II)

ANSCHLUSS B-PLAN 09.01(69)

SIEHE AUCH B-PLAN 17.52.02

UNGÜLTIG! SIEHE ~~URPLAN~~ ÄNDERUNG 17.52.01

UNGÜLTIG! SIEHE ~~URPLAN~~ ÄNDERUNG 17.52.03

SIEHE AUCH B-PLAN 17.52.02

UNGÜLTIG! SIEHE ~~URPLAN~~ ÄNDERUNG 17.56.00 Teil II

GE IIg 0,8 (1,2)

BETRIEBSGRUNDSTÜCK DES AMTES FÜR STADTREINIGUNG U. FUHRPARK IIg 0,8 (1,2)

MI IIo 0,4 (0,7)

MI IIo 0,3 (0,6)

MI IIo 0,3 (0,6)

MI IIo 0,4 (0,7)

GI 0,7 (0,9)

VORH. GARTENBAUBETRIEB

REGENWASSER-RÜCKHALTEBECKEN

Eisenbahnstrecke

Bollbrügge

Hasselbruch

ROTHEBECK

Mattmesstraße

Kronsforder Landstraße

Kronsforder Allee

Kapitelsdörfer Kirchweg

HEKV-FREILEITUNG

GEMARKUNG ST. JÜRGEN, FLUR 11

GEMARKUNG GENIN FLUR 2

N

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

I FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG

- MI MISCHGEBIETE — § 6 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIETE — § 8 BauNVO
- GI INDUSTRIEGEBIETE — § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1c BBauG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — §§ 16 UND 17 BauNVO
- Z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z.B. 0,8 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG

- o OFFENE BAUWEISE — §§ 22 UND 23 BauNVO
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 ABS. 1 NR. 1f BBauG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- UND AUSFAHRVERBOT — § 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG
- BAHNANLAGE (INDUSTRIEGLEIS) — § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG

- UMFORMERSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 6 BBauG

- GEPLANTE FREILEITUNG MIT SCHUTZ-STREIFEN — § 4 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 18 BBauG

- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

SONSTIGES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 5 BBauG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE — § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
- WASSERFLÄCHE — § 9 ABS. 1 NR. 7 BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABWEICHUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES — § 16 ABS. 4 BauNVO

II KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- ENTWÄSSERUNGSGRABEN (GEWÄSSER 3. ORDNUNG) WASSERGESETZ DES LANDES SCHL.-H. — § 2 ABS. 3
- XXX UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND — § 9 ABS. 5 BBauG

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!

STRASSENPROFIL

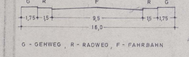

STRASSE 424

G = GEHWEG, R = RADWEG, F = FAHRBAHN

TEIL B TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

- EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE — HÖCHSTENS 0,55 m
- MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE — " 1,20 m
- EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE — " 0,20 m
- MEHRGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE — " 0,50 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN — BIS 0,80 m.

(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER — BIS 0,90 m

AN ANDEREN FLÄCHEN (FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) — BIS 1,35 m

IN GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN BIS ZU 1,50 m HÖHE ZULÄSSIG.

3. HÖHE DER GEBÄUDE

IN INDUSTRIEGEBIETEN BIS — HÖCHSTENS 30,00 m ÜBER N.N. ZULÄSSIG.

IM 45,00 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN DER GEPLANTEN 110 KV-LEITUNG SIND GEBÄUDE BIS ZU EINER HÖHE — VON 10,00 m ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG.

4. ART DER BETRIEBE IN GI- UND GE-GEBIETEN

IN GI- UND GE-GEBIETEN, IN DENEN GLEISANLAGEN VORGESEHEN SIND, SOLLEN NUR GLEISANSCHLUSSBE-DÜRFTIGE BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN.

5. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)

5.1 DAS FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT UMFASST DIE BEFUGNIS DER HANSESTADT LÜBECK, TIEFBAUAMT, UNTERIRDISCHE SIEL-LEITUNGEN HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN, NUTZUNGEN, WELCHE DIE UNTERHALTUNGEN BEEINTRÄCHTIGEN, SIND UNZULÄSSIG.

5.2 DIE FESTGESETZTEN GEH- UND FAHRRECHTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER ALLEE 138 UND KRONSFORDER LANDSTRASSE 8 SOLLEN DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCK-WÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEILE (IN DER PLANZEICHNUNG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE DARGESTELLT) BEI SPÄTERER ABTRENNUNG DURCH TEILUNG, VERPACHTUNG ODER VERKAUF VON DEN JETZIGEN GRUNDSTÜCKSEINHEITEN SICHERN.

5.3 DAS FESTGESETZTE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KRONSFORDER LANDSTRASSE 6 U. 6a UMFASST DIE BEFUGNIS, FÜR DIE GRUNDSTÜCKE KRONSFORDER LANDSTRASSE 6b, 6c U. 6b AN DIE KRONSFORDER LANDSTRASSE LEITUNGEN ZU LEGEN UND EINE ZUFAHRT ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN KAPITELSDÖRFER KIRCHWEG 17.52.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1936 (RGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Lübeck-Satzung der Bürgerschaft (Baugesetzes v. 5. September 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.1.1972 und mit Genehmigung der Landesplanungsbehörde vom Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom [illegible] (Az. [illegible]) folgende Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 17.52.00 erlassen:

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 17.52.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3.5.1972 Az. IV/61-612.1-17.52.00 (137/1) erteilt.

~~Der Erteilung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom [illegible] Az. IV/61-612.1-[illegible] zugestimmt.~~

Lübeck, den 16.5.72
Der Senat der Hansestadt Lübeck
GEZ. KOCK
Bürgermeister

Entsprechen und aufgestellt nach § 88 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 27.8.1964.

Lübeck den 31.11.1970
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Planungsamt
GEZ. KRESSE Senator
GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.

Der katastermäßige Bestand am 25.10.1970 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Straßenführungen werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 25.2.72
Katasteramt
GEZ. SPEERMANN
(L. Vermessungsdirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplans 17.52.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 16.10.1971 bis zum 5.11.1971 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom [illegible] öffentlich ausgelegen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 6.3.1972
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Planungsamt
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 27.1.1972 gebilligt.

Lübeck, den 6.3.1972
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Planungsamt
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 25.5.1972 mit der Genehmmigung der Genehmigung im Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 5.7.1972
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Planungsamt
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.